

VI ZR 224/61

V e r k ü n d e t
am 13. Juli 1962
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2170 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Schülers Hans M., geb. am 1951,
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Beklagten
zu 2) und 3),
2. des Gastwirts Willy M.,
3. der Frau Trude M., geb. B.,
alle wohnhaft in W., M.,
zu 1-3) Beklagte, zu 1) Berufungsbeklagte,
zu 2-3) Berufungskläger und zu 1-3) Re-
visionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. den Schüler Wolfgang D., geb. am 1953,
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Kläger zu
2) und 3),
2. den Maurer Karl D.,
3. die Frau Anneliese D., geb. M.,
alle wohnhaft in W., M.,

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juli 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich
Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Beklagten Willy und Trude M.
gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-

desgerichts in Düsseldorf vom 6. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

- II. Auf die Revision des Beklagten Hans M. wird das unter I genannte Urteil aufgehoben, soweit zu seinem Nachteil entschieden und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.
- III. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu zwei Dritteln den Beklagten Willy und Trude M. auf-erlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 8. Februar 1960 spielten der Kläger Wolfgang D., der damals etwas über 6 Jahre alt war, und der damals 9 Jahre alte Beklagte Hans M. in W. auf dem Vereinsplatz des von der Kleingarten- und Siedlungsgenossenschaft M. errichteten Wohngebietes. Hans M. schoß mit einem sogenannten Flitzbogen und benutzte dabei Pfeile, die vorne zugespitzt waren. Mit einem dieser Geschosse traf er das rechte Auge des Wolfgang D.. Das Auge ist völlig erblindet. Es besteht die Gefahr einer sympathisierenden Entzündung, die auch das gesunde Auge in Mitleidenschaft ziehen und dazu führen kann, daß Wolfgang D. auch auf diesem Auge erblindet. Er wird Zeit seines Lebens in augenärztlicher Behandlung bleiben müssen.

Der verletzte Junge und seine Eltern, die Kläger Karl und Anneliese D., haben vorgetragen: Hans M. habe vorsätzlich mit dem Pfeil auf seinen Spielkameraden geschossen. Für den Schaden, den er dadurch verursacht habe, seien auch die Beklagten Willy und Trude M. verantwortlich, weil sie als Eltern die Aufsichtspflicht über ihren Jungen verletzt hätten.

Mit der Klage haben die Kläger um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Unfall vom 8. Februar 1960 bisher entstanden ist und künftig noch entstehen wird. Ferner hat der Kläger Wolfgang D. beantragt, festzustellen, daß die Beklagten ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



pflichtet sind, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und geltend gemacht:

Hans M. habe damals weder die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt (§ 828 Abs. 2 BGB), noch habe er fahrlässig gehandelt. Er habe aus einer Entfernung von etwa 8 m in einen Kreis hineinzuschießen versucht, den er an die Mauer der Vereinslaube gezeichnet habe. Im Gegensatz zu allen übrigen Pfeilen sei der Unglücks-
pfeil durch einen Windstoß aus der Bahn geraten und habe dabei den Kläger Wolfgang D. getroffen, der etwa 3 m von dem Zielkreis entfernt auf einem Sandhaufen gespielt habe und dann unvermutet in die Schußlinie hineingelaufen sei. Hans M. habe diese Gefahr des Bogenschießens nicht gekannt und bei seinem Alter von 9 Jahren auch nicht kennen können.

Die Beklagten Willy und Trude M. hätten ihrer Aufsichtspflicht genügt. Ihr Junge habe Pfeil und Bogen zu seinem neunten Geburtstag von einer Tante geschenkt bekommen. Die Mutter habe ihm das gefährliche Spielzeug noch am selben Tage weggenommen und ihm erklärt, er dürfe damit nur im Sommer im Garten ihres Sommerhäuschens schießen, wo sich sonst niemand aufhalte. Sie habe den Flitzbogen, ohne daß der Junge es habe bemerken können, so auf den Küchenschrank gelegt, daß der Junge ihn dort nicht habe sehen und ihn auch nicht ohne Hilfsmittel habe herunterholen

können. Der Flitzbogen sei dann in Vergessenheit geraten, bis der Junge ihn nach 4 1/2 Wochen zufällig entdeckt habe, als er im Auftrage der Mutter deren Tasche vom Küchenschrank heruntergeholt habe. Frau M. habe bei diesem Auftrag nicht bedacht, daß dort der Flitzbogen versteckt gewesen sei. Daraus könne man ihr keinen Vorwurf machen, denn es sei begreiflich, daß sie nach der langen Zeit nicht mehr an den Flitzbogen gedacht habe. Sie und ihr Mann hätten auch nicht damit rechnen können, daß Hans entgegen dem Verbot der Mutter Pfeil und Bogen an sich nehmen werde, denn er sei ein folgsames und zum Leidwesen seiner Eltern etwas überängstliches Kind, das nicht zu bösen Streichen neige. Sie hätten ihn von der Wohnung aus beim Spielen auf dem Vereinsplatz beobachten können und von dieser Möglichkeit auch immer Gebrauch gemacht.

Das Landgericht hat die Klage gegen Hans M. abgewiesen und festgestellt, daß die Beklagten Willy und Trude M. verpflichtet sind, an den Kläger Wolfgang D. ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen und allen Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Unfall vom 8. Februar 1960 bisher entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Berufung der Beklagten Willy und Trude M. hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht der Feststellungsklage auch gegen Hans M. stattgegeben und klargestellt, daß die Ersatzpflicht der Beklagten gegenüber Wolfgang D. nur insoweit besteht, als die Ansprüche nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Haftung der Beklagten Willy und Trude M.

I. Die Beklagten Willy und Trude M. waren verpflichtet, ihren minderjährigen Sohn Hans zu beaufsichtigen. Sie haften nach § 832 BGB für den Schaden, den ihr Junge dem Kläger Wolfgang D. zugefügt hat, wenn sie nicht nachweisen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Nach Ansicht des Berufungsgerichts haben sich die Eheleute M. nicht in dieser Weise entlasten können. Dieser Standpunkt ist jedenfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

An die elterliche Aufsichtspflicht sind strenge Anforderungen zu stellen, wenn damit zu rechnen ist, daß ein Kind mit Spielzeug umgeht, bei dessen Benutzung andere leicht verletzt werden können. Bei der großen Zahl von Augenverletzungen, die sich gerade beim Spielen mit Flitzbogen und Steinschleudern ereignen, ist die Forderung berechtigt, daß die Eltern ihre Aufsichtspflicht ernst nehmen. Allerdings wären die Anforderungen überspannt, wenn man mit den Klägern verlangen wollte, daß die Eheleute M.

Pfeil und Bogen hätten vernichten müssen, als ihr Junge dieses gefährliche Spielzeug als Geburtstagsgeschenk erhielt. Um zu verhindern, daß andere durch ihr Kind geschädigt wurden, mußten jedoch Pfeil und Bogen so weggelegt werden, daß sie dem Zugriff des Jungen völlig entzogen waren. Das aber haben die Eheleute M. nach ihrem eigenen Vorbringen nicht getan. Ihre Meinung, daß die Aufbewahrung auf dem Küchenschrank eine ausreichende Sicherung gewesen sei, kann nicht gebilligt werden, denn auch dort war das gefährliche Spielzeug für den Jungen erreichbar.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Eheleute M. diesen Aufbewahrungsort mit Rücksicht auf die charakterlichen Eigenschaften ihres Jungen für ausreichend halten durften. Gewiß richtet sich das Maß der elterlichen Aufsicht auch nach der Eigenart und dem Charakter des Kindes. Dieser Gesichtspunkt kann aber nicht zu einer Entlastung der Eheleute M. führen, denn es sind keine Eigenschaften des Jungen festgestellt, die das Vertrauen der Eltern darauf hätten rechtfertigen können, ihr Sohn werde sich unter allen Umständen an das Verbot der Mutter halten und Pfeil und Bogen nicht auf der Straße oder auf Spielplätzen benutzen. Hans M. war nach der Äußerung der Lehrerin, auf die sich das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang stützt, normal entwickelt und normal begabt. Auch wenn er brav und wohlerzogen war, wie das Berufungsgericht annimmt, so darf doch nicht übersehen werden, daß ein Junge, der gerade neun Jahre alt geworden ist, stark vom Spieltrieb beherrscht ist und in der Regel noch keine Gewähr dafür bietet, daß er stets die Gebote und Ver-

bote der Eltern beachtet. Da nicht dargetan ist, daß Hans M. nach einem anderen Maßstab zu beurteilen ist, kann das, was die Eheleute M. getan haben, nicht den strengen Anforderungen genügen, die bei einem so gefährlichen Spielzeug an die Aufsichtspflicht der Eltern zu stellen sind.

II. Ob Hans M. fahrlässig gehandelt hat, ist für die Frage, ob seine Eltern aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haften, unerheblich. Erforderlich und ausreichend hierfür ist, daß der Junge objektiv fehlerhaft gehandelt, den Schaden also widerrechtlich zugefügt hat. Das aber kann nicht zweifelhaft sein. Dafür, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, ist nichts dargetan. Das Berufungsgericht ist daher zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Eheleute M. nach § 832 BGB für den Schaden der Kläger einzustehen haben.

III. Es hat auch ohne Rechtsfehler davon abgesehen, die Schadensersatzansprüche der Kläger nach § 254 BGB zu mindern. Der Kläger Wolfgang D. war damals erst 6 Jahre alt und somit nach § 828 Abs. 1 BGB noch nicht für sein Handeln verantwortlich. Ein Mitverschulden der Kläger Karl und Anneliese D. könnte nur ihnen entgegengehalten werden. Das Berufungsgericht hat aber rechtsirrtumsfrei angenommen, daß keine Anhaltspunkte für ein derartiges Mitverschulden gegeben sind.

B. Zur Haftung des Beklagten Hans M.

Die Verpflichtung des minderjährigen Hans M. zum

Ersatz des Schadens hängt davon ab, ob er am Tage des Unfalls die Einsicht hatte, die erforderlich war, um seine Verantwortlichkeit zu erkennen (§ 828 Abs. 2 BGB) und ob ihm vorgeworfen werden kann, daß er den Schaden fahrlässig zugefügt hat (§ 276 BGB). Beide Fragen hat das Berufungsgericht bejaht.

1. Zur ersten Frage sind seine Ausführungen rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung, ob der neunjährige Junge die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte, zutreffend darauf abgestellt, ob Hans M. damals schon diejenige geistige Entwicklung erreicht hatte, die ihn befähigte, das Unrechtmässige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns eintreten zu müssen. Dabei ist nur ein allgemeines Verständnis dafür zu fordern, daß die Handlung gefährlich ist und die Verantwortung begründen kann. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß Hans M. sich der Gefährlichkeit seines Tuns bewußt war. Es entnimmt der eigenen Aussage des Jungen, daß die Mutter ihrem Sohn ausdrücklich gesagt hat, er solle nicht mit dem Flitzbogen spielen, weil das gefährlich sei. Es sei, so wird im Berufungsurteil weiter ausgeführt, auch ohne weiteres davon auszugehen, daß Frau M. ihrem Sohn eine Erklärung dafür gegeben habe, aus welchem Grunde sie ihm ein so schönes Geburtstagsgeschenk wegnehmen müsse. Kennt ein Jugendlicher aber die Gefährlichkeit seiner Handlung, so wird er im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sie dennoch begeht (Ur-

teil des BGH vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 - VersR 1957, 415). Nach dem Gesetz (§ 828 Abs. 2 BGB) wird vermutet, daß ein Jugendlicher die Fähigkeit zu der Erkenntnis hat, für ein gefährliches Handeln verantwortlich zu sein. Es war daher Sache der Beklagten, diese Vermutung zu widerlegen. Gründe, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß Hans M. die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat, sind nicht vorgetragen. Vor allem ist nicht dargetan, daß der Junge in seiner geistigen Entwicklung gegenüber Kindern gleichen Alters zurückgeblieben war. Vielmehr ergibt sich aus der schon erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts, daß Hans ein normal entwickelter und normal begabter Junge war. Dann ist aber mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß er nach § 828 Abs. 2 BGB für sein Handeln verantwortlich ist.

2. Dagegen stehen der Ansicht des Berufungsgerichts, Hans M. habe fahrlässig gehandelt, rechtliche Bedenken entgegen. Von einem fahrlässigen Handeln des Jungen könnte nur gesprochen werden, wenn ein Kind seines Alters und seiner Entwicklungsstufe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß bei den Verhältnissen, unter denen er mit dem Bogen schoß, ein anderer verletzt werden konnte. Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Bedenken bestehen aber gegen seine Annahme, daß diese Voraussetzungen hier gegeben seien.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Hans Maß aus einer Entfernung von 8 m auf den Zielkreis geschossen hat, der an der Mauer der Laube eingezeichnet war. Es hat

10/

aber keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen, in welcher Entfernung sich Wolfgang D. zu dieser Zeit links von dem Zielpunkt aufgehalten hat. Das Berufungsgericht meint, das sei ziemlich nahe gewesen, kann diese Annahme aber nur auf die sehr unterschiedlichen Schätzungen der Parteien und der als Zeugen vernommenen Kinder stützen. Es hat ausgeführt: Nach dem Vortrag der Beklagten habe der Abstand 2,50 bzw. 3 m betragen. Hans M. habe bei seiner Anhörung ausgesagt, der Kläger Wolfgang D. habe "etwas" abseits gestanden. Nach der Aussage des Zeugen K. habe es sich um ein kurzes Stück, nach der Aussage des Zeugen S. um etwa eine Tischbreite gehandelt.

Demgegenüber rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht nicht alle Möglichkeiten erschöpft hat, die ihm zur Verfügung standen, um genauer zu ermitteln, wie weit Wolfgang D. von dem Zielkreis entfernt war, als Hans M. mit Pfeil und Bogen schoß. Der Schüler Bernd K. hat bei seiner Vernehmung erklärt, er könne an Ort und Stelle zeigen, wo die einzelnen Personen gestanden haben. Bei der großen Unsicherheit, die sich erfahrungsgemäß bei Schätzungen ergibt, hätte das Berufungsgericht dem Antrage der Beklagten, die Zeugen in Verbindung mit einer Ortsbesichtigung an der Unfallstelle zu vernehmen, stattgeben müssen. Für die Frage, ob Hans M. mit einer Schädigung anderer hätte rechnen müssen, ist die Größe des Abstandes zwischen dem Zielkreis und dem Aufenthaltsort des Wolfgang D. von wesentlicher Bedeutung. Hätte dieser Abstand 3 m betragen, wie die Beklagten behaupten, so könnte einem neunjährigen Jungen kein Vorwurf gemacht werden,

wenn er unter diesen Umständen einen Bogenschuß für gefahrlos hielt, denn ein Kind dieses Alters besitzt in der Regel noch nicht das Ausmaß an Umsicht und Erfahrung, das erforderlich ist, um in dieser Lage eine Gefahr zu erkennen (vgl. für einen nicht ganz elfjährigen Jungen das Urteil des BGH vom 8. Januar 1957 - VI ZR 154/55 - VersR 1957, 131).

Mit Recht macht die Revision weiter geltend, daß das Berufungsgericht sich nicht mit der Aussage des Schülers Detlef S. [REDACTED] auseinandergesetzt hat. Er hat erklärt: "Wolfgang lief dann in die Schußlinie hinein. Ich meine damit nicht, daß er direkt gelaufen ist, sondern er hatte sich gerade umgedreht und kam etwas näher". Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils lassen nicht erkennen, ob das Berufungsgericht insoweit die Behauptung der Beklagten für bewiesen hält, Wolfgang D. [REDACTED] habe sich in dem Zeitpunkt, als der Pfeilschuß abgegeben wurde, auf den Zielkreis zu bewegt. Auch dieser Umstand könnte für die Frage, ob Hans M. [REDACTED] fahrlässig gehandelt hat, von Bedeutung sein.

Hiernach war das angefochtene Urteil, soweit es den Beklagten Hans M. [REDACTED] betrifft, aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

C. Zur Kostenentscheidung

Soweit der Senat über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, beruht die Entscheidung auf §§ 97, 91,

92 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Die Bundesrichter
Dr. Kleinwefers und
Heinrich Meyer sind im
Urlaub und deshalb ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Dr. Bode

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner